BMWA® Standards

vom 17.06.2001

1. Fassung geändert am 24.01.2004
2. Fassung geändert am 01.03.2008
3. Fassung geändert am 01.04.2010
4. Fassung geändert am 01.04.2012
5. Fassung geändert am 24.03.2015
6. Fassung geändert am 07.03.2016
7. Fassung geändert am 26.09.2016
8. Fassung geändert am 25.01.2020
9. Fassung geändert am 21.06.2020
10. Fassung geändert am 12.04.2023
11. Fassung geändert am 15.10.2025
12. Fassung geändert am 19.03.2026

Stand: März 2026

Geschäftsstelle:
c/o Augsburg Office Center (AOC)
Werner-Haas-Str. 8
86153 Augsburg
Telefon: (08 21) 455564 761
E-Mail: info@bmwa.de
www.bmwa.de

Inhaltsverzeichnis

1 PRÄAMBEL 4

2 AUSBILDUNGSSTANDARD 5

2.1 Ziele der Ausbildung 5

2.2 Voraussetzungen für die Ausbildung 5

2.3 Ausbildungsgestaltung 6

2.4 Ausbildungslehrgang 6
2.4.1 Umfang des Ausbildungslehrgangs 6
2.4.2 Inhalte des Ausbildungslehrgangs 7

2.5 Peergroups 11

2.6. Abschlussarbeit 11

2.7. Falldokumentationen 12

2.8. Kolloquium / Testing 12

2.9. Abschlusskriterien für die Ausbildung 12

3 ANERKENNUNGSVERFAHREN 13

3.1 Anerkennungsverfahren »Mediator BMWA® / Mediatorin BMWA®« bzw. »Wirtschaftsmediator BMWA® / Wirtschaftsmediatorin BMWA®« 14
1. Ausbildung gemäß BMWA®-Standards 14
2. Weitere Voraussetzungen für die Anerkennung »Mediator BMWA®/ Mediatorin BMWA®« bzw. »Wirtschaftsmediator BMWA®/ Wirtschaftsmediatorin BMWA®« 15
3. Ausbildung nicht gemäß BMWA®- Standards 15

3.2 Anerkennung als »Lehrtrainer BMWA® / Lehrtrainerin BMWA®« 16
1. Voraussetzungen für »Lehrtrainer BMWA® / Lehrtrainerin BMWA®« 16

3.3 Anerkennungsverfahren für »Ausbildungsinstitute BMWA®« 17
1. Grundlagen 17
2. Organisatorische Rahmenbedingungen 17
3. Voraussetzungen für »Ausbildungsinstitute BMWA®« 18

3.4 Führung der Bezeichnungen 19

4 ANERKENNUNGSKOMMISSIONEN DES BMWA® 19

4.1 Zusammensetzung, Geschäftstätigkeit, Amtsdauer 19

4.2 Tätigkeit der Prüfungsteams 20

5 VERLEIHUNG VON EHRENTITELN 20

5.1 »Mediator BMWA® / Mediatorin BMWA®« und »Wirtschaftsmediator BMWA® / Wirtschaftsmediatorin BMWA®« 21

5.2 »Lehrtrainer BMWA®/ Lehrtrainerin BMWA®« 21

6 QUALITÄTSSICHERUNG 21

6.1 Weiterbildungsnachweise der »Mediatoren BMWA® / Mediatorinnen BMWA®« und »Lehrtrainer BMWA® / Lehrtrainerinnen BMWA®« 21

6.2 Kriterien für »Mediatoren BMWA® / Mediatorinnen BMWA®« und »Lehrtrainer BMWA® / Lehrtrainerinnen BMWA®« 22

6.3 Kriterien für die »Ausbildungsinstitute BMWA®« 23

7 KONFLIKTE 23

BMWA Standards

1 Präambel

Bei seiner Gründung im Jahre 1996 hat sich der Bundesverband Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt e.V. zur Aufgabe gemacht, Richtlinien für die Ausbildung von Mediator*innen aufzustellen. Nach eingehenden Erörterungen innerhalb der Vorstandschaft und der Arbeitsgemeinschaft Ausbildung und Qualitätsstandards hat die ordentliche Mitgliederversammlung des Verbandes am 17. Juni 2001 in Erfüllung dieser Zielsetzung die folgenden Standards beschlossen.

Vorstandschaft und Mitglieder sind dabei von dem Gedanken getragen, dass die hohen fachlichen und persönlichen Anforderungen an die praktische Mediationstätigkeit nur auf der Grundlage einer qualitativ anspruchsvollen, interdisziplinären Ausbildung erfüllt werden können. Deren Gewährleistung liegt daher im besonderen Interesse der Mediation sowie aller Mediationsbeteiligten einschließlich der Mediator*innen selbst, da nur überzeugende Mediations-Persönlichkeiten ihren Berufsstand gut nach außen vertreten werden.

Vorstandschaft und Mitglieder bekräftigen das in den Richtlinien niedergelegte Verständnis von Mediation als ein Verfahren mit folgenden, wesentlichen Charakteristika:

- Bereitschaft zur Teilnahme
- Allparteilichkeit der Mediator*innen
- Neutralität der Mediator*innen
- Vertraulichkeit
- Eigenverantwortlichkeit der Beteiligten
- Fairness und
- Informiertheit.

Die nachfolgend niedergelegten Ziele und Inhalte der Ausbildung tragen diesen Kriterien Rechnung.

Mit der Durchführung von Ausbildungslehrgängen, die diesen Standards entsprechen, und der Anerkennung und Berufstätigkeit ihrer Absolvent*innen als »Mediator BMWA®« bzw. »Mediatorin BMWA®« oder »Wirtschaftsmediator BMWA®« bzw. »Wirtschaftsmediatorin BMWA®« verbinden Vorstandschaft und Mitglieder die Erwartung, dass sich Mediation als Verfahren zur optimalen Identifikation von Wertschöpfungsmöglichkeiten bei Konfliktlagen auch in Wirtschaft und Arbeitswelt durchsetzt.

2 Ausbildungsstandard

2.1 Ziele der Ausbildung

(1) Die Tätigkeit als Mediator*in, insbesondere in wirtschaftlichen Bereichen, ist sehr komplex. Sie erfordert:

a) ein hohes Maß an Integrität, Reflexions- und Konfliktfähigkeit sowie Vertrauenswürdigkeit

b) die Fähigkeit, sich als Person ganz dem Ziel des Verfahrens zu verpflichten

c) eigene Macht- und Wirkungsansprüche zugunsten der Selbstverantwortung der Beteiligten zurückzustellen

d) die Orientierung an den Richtlinien und Qualitätsstandards des BMWA®

(2) [1]Die Verknüpfung der verschiedenen Fachrichtungen soll die Vielseitigkeit der Ausbildung gewährleisten. [2]Neben den theoretischen, wissenschaftlichen und methodischen Grundlagen legt die Ausbildung deshalb besonderen Wert auf die persönliche Entwicklung der Teilnehmenden.

(3) Daneben soll die Ausbildung im Einklang von Theorie und Praxis dazu befähigen, selbständig Mediationsverfahren zu organisieren und zu leiten.

(4) Folgende Lernziele stehen im Mittelpunkt der Ausbildung:

a) die Entwicklung der Fähigkeit, Konflikte zu erkennen, zu analysieren und deren Klärung sinnvoll zu strukturieren

b) die Schaffung des eigenen Selbstverständnisses als Mediator*in

c) die Umsetzung der Prinzipien der Mediation

d) die situativ angemessene Anwendung der Methoden der Mediation

2.2 Voraussetzungen für die Ausbildung

(1) Voraussetzungen sind eine entsprechende persönliche Reife und ein positives Menschenbild.

(2) Es werden nur solche Personen ausgebildet, die nach dem Gesamtbild ihrer Vorbildung und ihrer Persönlichkeit einen erfolgreichen Abschluss erwarten lassen.

2.3 Ausbildungsgestaltung

(1) Die Ausbildung ist so zu gestalten, dass die Wissensinhalte und Methoden der Mediation in ihrem spezifischen Bezug zu den Bereichen Wirtschaft und Arbeitswelt insbesondere auch im interkulturellen Zusammenhang vermittelt werden, ohne die weiteren Bereiche der Mediation (Familie, Schule, öffentlicher Bereich) zu vernachlässigen.

(2) Die kontextbedingten Erwartungen der Beteiligten, die mögliche Anwesenheit von Experten wie z. B. Rechtsanwält*innen in der Mediation sowie die Rolle des Rechts sind angemessen zu betonen.

(3) Die Gesamtausbildung erfüllt auch die Anforderungen der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungs-Verordnung (ZMediatAusbV) gemäß Mediationsgesetz.

(4) Ausbildungsumfang

Die Ausbildung setzt sich zusammen aus:

- Ausbildungslehrgang
- Peergrouparbeit
- Abschlussarbeit
- Fünf supervidierten Mediationen
- Kolloquium/Testing

2.4 Ausbildungslehrgang

2.4.1 Umfang des Ausbildungslehrgangs

(1) Der Ausbildungslehrgang umfasst nicht weniger als 220 Stunden à 60 Min. Darin enthalten sind:

a) 20 Stunden in angeleiteter Gruppen- und/oder Einzelsupervision, davon 3 Einheiten Einzelsupervision = 26 AE)

b) 30 Stunden angeleiteter Selbsterfahrung/Selbstreflexion = 40 AE

(2) Von der Gesamtstundenzahl (220 Zeitstunden) können bis zu 25% (= 55 Zeitstunden) virtuell abgehalten werden. Dies entspricht auch der Rechtsverordnung (mit der Berechnungsgrundlage bis 40% von 130 Zeitstunden = 52 Zeitstunden). Virtuell in diesem Sinne meint, dass sich Lehrende und Lernende über ein Videokonferenzprogramm permanent sehen und interaktiv austauschen können, Gruppenräume gebildet werden können und auch Dokumente ausgetauscht werden können.

2.4.2 Inhalte des Ausbildungslehrgangs

(1) BMWA zertifizierte Ausbildungslehrgänge beinhalten vollständig die Anforderungen der Zertifizierte Mediatoren Ausbildungsverordnung. Wer einen BMWA zertifizierten Ausbildungslehrgang absolviert hat, erfüllt auch die Voraussetzungen für die Anerkennung zum / zur zertifizierten Mediator*in nach der Rechtsverordnung zum Mediationsgesetz.

(2) Die Tabelle stellt die Ausbildungsinhalte der Rechtsverordnung den Anforderungen an BMWA-Ausbildungen gegenüber. Die über den Anspruch der Rechtsverordnung hinausgehenden Anforderungen sind markiert.

Zertifizierte-Mediatoren Ausbildungsverordnung - ZMediatAusbV -			**BMWA® Standards**		
Nr.	Inhalt des Ausbildungslehrgangs	Std. (60 Min)	Nr.	Inhalt des Ausbildungslehrgangs	Std. (60 Min) entspr. 1,33 AE
I	II	III	I	II	III
1.	Einführung und Grundlagen der Mediation a) Grundlagen der Mediation aa) Überblick über Prinzipien, Verfahrensablauf und Phasen der Mediation bb) Überblick über Kommunikations- und Arbeits-techniken in der Mediation b) Abgrenzung der Mediation zum streitigen Verfahren und zu anderen alternativen Konfliktbeilegungsverfahren c) Überblick über die An-wendungsfelder der Mediation	18 Std	1.	Einführung und Grundlagen der Mediation a) Grundlagen der Mediation aa) Überblick über Prinzipien, Verfahrensablauf und Phasen der Mediation bb) Überblick über Kommunikations- und Arbeits-techniken in der Mediation b) Abgrenzung der Mediation zum streitigen Verfahren und zu anderen alternativen Konfliktbeilegungsverfahren c) Überblick über die An-wendungsfelder der Mediation	18 Std
2.	Ablauf und Rahmenbedingungen der Mediation a) Einzelheiten zu den Phasen der Mediation aa) Mediationsvertrag bb) Stoffsammlung cc) Interessenerforschung dd) Sammlung und Bewertung von Optionen ee) Mediations-/Abschlussvereinbarung b) Besonderheiten unterschiedlicher Settings in der Mediation	40 Std	2.	Ablauf und Rahmenbedingungen der Mediation a) Einzelheiten zu den Phasen der Mediation aa) Mediationsvertrag bb) Stoffsammlung cc) Interessenerforschung dd) Sammlung und Bewertung von Optionen ee) Mediations-/ Abschluss-vereinbarung b) Besonderheiten unterschiedlicher Settings in der Mediation	50 Std

	aa) Einzelgespräche bb) Co-/Teammediation, Mehrparteienmediation, Shuttle-Mediation cc) Einbeziehung Dritter dd) Online Mediation / Digitalkompetenz c) Weitere Rahmenbedingungen aa) Vor- und Nachbereitung von Mediationsverfahren bb)Dokumentation / Protokollführung			aa) Einzelgespräche bb) Co-/Teammediation, Mehrparteienmediation, Shuttle-Mediation cc) Einbeziehung Dritter dd) Online Mediation und Digitalkompetenz c) Weitere Rahmenbedingungen aa) Vor- und Nachbereitung von Mediationsverfahren bb) Dokumentation / Protokollführung	davon 10 Std
3.	Verhandlungstechniken und -kompetenz a) Grundlagen der Verhandlungsanalyse b) Verhandlungsführung und Verhandlungsmanagement: intuitives Verhandeln, Verhandlung nach dem Harvard-Konzept/integrative Verhandlungstechniken, distributive Verhandlungstechniken	12 Std	3.	Verhandlungstechniken und -kompetenz c) Grundlagen der Verhandlungsanalyse d) Verhandlungsführung und Verhandlungsmanagement: intuitives Verhandeln, Verhandlung nach dem Harvard-Konzept/integrative Verhandlungstechniken, distributive Verhandlungstechniken	12 Std
4.	Gesprächsführung, Kommunikationstechniken a) Grundlagen der Kommunikation b) Kommunikationstechniken (z.B. aktives Zuhören, Paraphrasieren, Fragetechniken, Verbalisieren, Reframing, verbale und non-verbale Kommunikation) c) Techniken zur Entwicklung und Bewertung von Lösungen (z.B. Brainstorming, Mindmapping, sonstige Kreativitätstechniken, Risikoanalyse) d) Visualisierungs- und Moderationstechniken e) Umgang mit schwierigen Situationen (z.B. Blockaden, Widerstände, Eskalationen, Machtungleichgewichte)	18 Std	4.	Gesprächsführung, Kommunikationstechniken a) Grundlagen der Kommunikation b) Kommunikationstechniken (z.B. aktives Zuhören, Paraphrasieren, Fragetechniken, Verbalisieren, Reframing, verbale und non-verbale Kommunikation) c) Techniken zur Entwicklung und Bewertung von Lösungen (z.B. Brainstorming, Mindmapping, sonstige Kreativitätstechniken, Risikoanalyse) d) Visualisierungs- und Moderationstechniken e) Umgang mit schwierigen Situationen (z.B. Blockaden, Widerstände, Eskalationen, Machtungleichgewichte) f) Systemisches Denken und Handeln	24 Std

5.	Konfliktkompetenz a) Konflikttheorie (Konfliktfaktoren, Konfliktdynamik und Konfliktanalyse; Eskalationsstufen; Konflikttypen) b) Erkennen von Konfliktdynamiken c) Interventionstechniken	12 Std	5.	Konfliktkompetenz a) Konflikttheorie (Konfliktfaktoren, Konfliktdynamik und Konfliktanalyse; Eskalationsstufen; Konflikttypen) b) Erkennen von Konfliktdynamiken c) Interventionstechniken d) Konfliktanalyse	18 Std
6.	Recht der Mediation a) Rechtliche Rahmenbedingungen: Mediatorvertrag, Berufsrecht, Verschwiegenheit, Vergütungsfragen, Haftung und Versicherung b) Einbettung in das Recht des jeweiligen Grundberufs c) Grundzüge des Rechtsdienstleistungsgesetzes	6 Std	6.	Recht der Mediation a) Rechtliche Rahmenbedingungen: Mediatorvertrag, Berufsrecht, Verschwiegenheit, Vergütungsfragen, Haftung und Versicherung b) Einbettung in das Recht des jeweiligen Grundberufs c) Grundzüge des Rechtsdienstleistungsgesetzes	6 Std
7.	Recht in der Mediation a) Rolle des Rechts in der Mediation b) Abgrenzung von zulässiger rechtlicher Information und unzulässiger Rechtsberatung in der Mediation durch den Mediator c) Rolle des Mediators in Abgrenzung zu den Aufgaben des Parteianwalts d) Sensibilisierung für das Erkennen von rechtlich relevanten Sachverhalten bzw. von Situationen, in denen den Medianden die Inanspruchnahme externer rechtlicher Beratung zu empfehlen ist, um eine informierte Entscheidung zu treffen e) Mitwirkung externer Berater in der Mediation	12 Std	7.	Recht und Gerechtigkeit in der Mediation a) Rolle des Rechts in der Mediation b) Abgrenzung von zulässiger rechtlicher Information und unzulässiger Rechtsberatung in der Mediation durch den Mediator c) Rolle des Mediators in Abgrenzung zu den Aufgaben des Parteianwalts d) Sensibilisierung für das Erkennen von rechtlich relevanten Sachverhalten bzw. von Situationen, in denen den Medianden die Inanspruchnahme externer rechtlicher Beratung zu empfehlen ist, um eine informierte Entscheidung zu treffen e) Mitwirkung externer Berater in der Mediation	15 Std

	f) Rechtliche Besonderheiten der Mitwirkung des Mediators bei der Abschlussvereinbarung g) Rechtliche Bedeutung und Durchsetzbarkeit der Abschlussvereinbarung unter Berücksichtigung der Vollstreckbarkeit	
8.	Persönliche Kompetenz, Haltung und Rollenverständnis a) Rollendefinition, Rollenkonflikte b) Aufgabe und Selbstverständnis des Mediators (insbesondere Wertschätzung, Respekt und innere Haltung) c) Allparteilichkeit, Neutralität und professionelle Distanz zu den Medianden und zum Konflikt d) Macht und Fairness in der Mediation e) Umgang mit eigenen Gefühlen f) Selbstreflexion (z. B. Bewusstheit über die eigenen Grenzen aufgrund der beruflichen Prägung und Sozialisation)	12 Std
Gesamt:		130 Std

	f) Rechtliche Besonderheiten der Mitwirkung des Mediators bei der Abschlussvereinbarung g) Rechtliche Bedeutung und Durchsetzbarkeit der Abschlussvereinbarung unter Berücksichtigung der Vollstreckbarkeit h) Subjektives Gerechtigkeitsempfinden, Gerechtigkeitsprinzipien	
8.	Persönliche Kompetenz, Haltung und Rollenverständnis a) Rollendefinition, Rollenkonflikte b) Aufgabe und Selbstverständnis des Mediators (insbesondere Wertschätzung, Respekt und innere Haltung) c) Allparteilichkeit, Neutralität und professionelle Distanz zu den Medianden und zum Konflikt d) Macht und Fairness in der Mediation e) Umgang mit eigenen Gefühlen f) Selbstreflexion (z. B. Bewusstheit über die eigenen Grenzen aufgrund der beruflichen Prägung und Sozialisation) g) Ethik der Mediation	22 Std
Gesamt:		165 Std 220 AE
9.	Mediation in Gesellschaft und Staat a) Geschichte b) Entwicklung c) Politische Bezüge	5 Std
10.	Mediation in der Wirtschaft a) Besonderheiten, insb. Auftragsklärung und Mediationsablauf	30 Std

	b) Lösungsorientierung und Ergebnissicherung c) Ökonomische Grundlagen d) Konfliktmanagement e) Weitere wirtschaftsspezifische Themen	
Gesamt:		200 Std (266 AE)

2.5 Peergroups

Zusätzlich zum Ausbildungslehrgang sind 20 Zeitstunden Arbeitsgemeinschaft oder vergleichbare Gruppenarbeit in Peergroups (=27 AE) zu absolvieren.

2.6. Abschlussarbeit

(1) Außerhalb des Ausbildungslehrgangs ist eine Abschlussarbeit zu verfassen.

a) **Formalien:** Mindestens 20 Seiten Text, 1/3 Rand, 1,5-zeilig, Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Kopf- und Fußzeilen

b) **Inhaltlich:** Eigenständige, reflektierte Befassung mit einem oder mehreren Aspekten der Mediation oder ihren Bezügen zu Konfliktfeldern in Wirtschaft und Arbeitswelt sowie einer Kurzdarstellung, warum dieses Thema gewählt wurde und ein Fazit.

c) Sie wird mit 37,5 Zeitstunden (=50 AE) gewertet.

(2) Anstelle der schriftlichen Abschlussarbeit nach Nr. 1 kann eine andere Form der Dokumentation eines mediationsspezifischen Projektes gewählt werden, z.B. ein Film, eine Präsentation. Der Arbeitsumfang muss dabei den Ansprüchen der Abschlussarbeit entsprechen.

2.7. Falldokumentationen

(1) Falldokumentationen
[1]Im Rahmen der Ausbildung ist außerhalb des Ausbildungslehrgangs auch eine Dokumentation von fünf echten Mediationsfällen zu erstellen. [2]Davon müssen zwei Fälle in Bezug auf die Konfliktbeteiligten, den Konfliktgegenstand, die wesentlichen Ereignisse des Ablaufs sowie das Mediationsergebnis vollständig aufbereitet sein. [3]Beide Fälle müssen über die Akquisition und Auftragsklärung hinaus in der Struktur der Mediation mindestens bis einschließlich Phase 3 (Interessenklärung/Konfliktklärung/Exploration) bearbeitet worden sein. [4]Vier der fünf Fälle müssen aus dem Bereich Wirtschaft/Arbeit und Organisation sein. [5]Die beiden ausführlich dokumentierten Fälle müssen jedenfalls aus dem Bereich Wirtschaft/Arbeit und Organisation stammen. [6]Einer dieser beiden Fälle soll mit einer Vereinbarung geendet haben. [7]Die Vertraulichkeit für die Beteiligten ist zu wahren. [8]Diese fünf Fälle sind unter Supervision zu reflektieren. Eine Supervisionsbestätigung dieser fünf Fälle ist vorzulegen. [9]Vorhandene aktuelle BMWA®-Formulare und/oder darauf basierende Darstellungen sind zu verwenden.

(2) [1]Co-Mediation ist grundsätzlich ausreichend, sofern im Wesentlichen gleichberechtigt neben den weiteren Mediator*innen agiert wurde. [2]Bei Co-Mediation soll der Eigenanteil dargestellt werden. [3]Zwei Einzel-Mediationen sollen nach Möglichkeit nachgewiesen werden.

(3) Die Fallarbeit wird mit 52,5 Zeitstunden (=70 AE) bewertet.

(4) [1]Im Zuge des Abschlusses der Ausbildung sind die beiden vollständig aufbereiteten Dokumentationen einem anderen »Ausbildungsinstitut BMWA®« zur Prüfung vorzulegen. [2]Das prüfende Institut bescheinigt die Erfüllung der Anforderung nach 2.9. [3]Diese Bescheinigung ist dem Zertifizierungsantrag in Kopie beizulegen. [4]Vorhandene aktuelle BMWA®-Formulare sind zu verwenden.

2.8. Kolloquium / Testing

1) [1]Weiter wird zum Abschluss der Ausbildung ein Kolloquium mit Präsentation einer eigenen Mediation oder ein vergleichbares Testing durchgeführt. [2]Die Verwendung eines dokumentierten Falles ist zulässig

2.9. Abschlusskriterien für die Ausbildung

(1) Die Ausbildung gilt im Sinne der Anerkennungsvoraussetzung gemäß Ziffer 3.1.1 als abgeschlossen, wenn das Ausbildungsinstitut dem Kandidaten/der Kandidatin folgende Nachweise bestätigt:

Nr. 1 Teilnahme an gemäß diesen Richtlinien durchgeführten Ausbildungslehrgängen über mindestens 220 Stunden.

Nr. 2 Teilnahme an mind. 20 Stunden Peergroup-Arbeit

Nr. 3 Abschlussarbeit

Nr. 4 5 Falldokumentationen, davon zwei mit Prüfungsbescheinigung eines anderen BMWA®-Ausbildungsinstituts gemäß 2.7. Vorhandene aktuelle BMWA® Formulare und/oder darauf basierende Darstellungen sind zu verwenden.
Den 5 Falldokumentationen sind entsprechende Supervisionsbescheinigungen beizufügen.

Nr. 5 Erfolgreiche Teilnahme am Abschlusskolloquium/Testing

(2) Eine für die Antragstellung geeignete Abschlussbescheinigung soll die Bezeichnung **„Abschlussbescheinigung zur Vorlage beim BMWA®“** enthalten und muss die Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen ausdrücklich benennen.

(3) Es steht den Ausbildungsinstituten frei, Bescheinigungen mit anderem Anspruch und Inhalt auszustellen; Verwechslungen müssen ausgeschlossen sein.

(4) Die Inhalte der Ausbildung und ihre jeweilige Dauer müssen auf dem Abschlusszertifikat aufgeführt sein.

(5) [1]Die Falldokumentationen können dem »Ausbildungsinstitut BMWA®« in einem Zeitraum von bis zu 3 Jahren nach Abschluss des Ausbildungslehrgangs eingereicht werden. [2]Bei einer späteren Einreichung ist eine zusätzliche Gebühr von 100€ fällig.

3 Anerkennungsverfahren

(1) Nachfolgend werden die einzelnen Anerkennungsverfahren und ihre Voraussetzungen zum

a) »Mediator BMWA® / Mediatorin BMWA®« und »Wirtschaftsmediator BMWA®/ Wirtschaftsmediatorin BMWA®«

b) »Lehrtrainer BMWA® / Lehrtrainerin BMWA®«

c) »Ausbildungsinstitut BMWA®«

dargestellt.

(2) Die Berechtigung zur Führung der einzelnen Bezeichnungen wird außerhalb der Regelzertifizierung gemäß Ziffer 3.1.1. von einer Anerkennungskommission geprüft.

(3) [1]Die Verleihung erfolgt durch die Vorstandschaft. [2]Sie kann von der Vorstandschaft delegiert werden.

3.1 Anerkennungsverfahren »Mediator BMWA® / Mediatorin BMWA®« bzw. »Wirtschaftsmediator BMWA® / Wirtschaftsmediatorin BMWA®«

(1) [1]Zur Einleitung des Anerkennungsverfahrens ist neben der Mitgliedschaft im BMWA® und der Zahlung aller fälligen Beiträge ein Antrag an die Geschäftsstelle erforderlich. [2]Diesem Antrag sind die nach den Anerkennungskriterien erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) [1]Der Antrag hat die Erklärung zu enthalten, dass der*die Antragstellende die BMWA®-Richtlinien anerkennt. [2]Die Anerkennungskommission prüft nach Maßgabe der Ziffer 4.2, ob der*die Antragstellende die Voraussetzungen zur Führung der Bezeichnung »Mediator BMWA® / Mediatorin BMWA®« bzw. »Wirtschaftsmediator BMWA® / Wirtschaftsmediatorin BMWA®« erfüllt, falls es sich um eine Ausbildung eines Instituts handelt, welches kein vom BMWA® anerkanntes Institut ist. [3]Andernfalls prüft die Zertifizierungsstelle.

(3) [1]Die Unterlagen sind bei Antragstellung vollständig einzureichen; bei unvollständigen Anträgen muss die Vervollständigung verlangt werden. [2]Existierende Formulare (z. B. für Mediations-Dokumentationen) sind zu verwenden. [3]Anträge, die trotz angemessener Fristsetzung (in der Regel 3 Wochen) nicht vervollständigt sind, können zurückgewiesen werden. [4]Eingezahlte Gebühren werden bei Zurückweisung nicht erstattet.

(4) [1]Die Unterlagen sind als pdf-Dateien oder in vergleichbarer Form bei der Geschäftsstelle BMWA® einzureichen. [2]Im Original vorliegen müssen der Antrag auf Mitgliedschaft und der Antrag auf Zertifizierung.

1. Ausbildung gemäß BMWA®-Standards

(1) Mit erfolgreichem Abschluss der Ausbildung bei einem vom BMWA® anerkannten Ausbildungsinstitut ist die Voraussetzung für die Anerkennung und Führung der Bezeichnung »Mediator BMWA® / Mediatorin BMWA®« und »Wirtschaftsmediator BMWA®/ Wirtschaftsmediatorin BMWA®« erfüllt.

(3) Erfolgt der Antrag auf Anerkennung mehr als 4 Jahre nach Abschluss des Ausbildungslehrgangs, sind Fortbildungsnachweise einzureichen: entsprechend der Verpflichtung, jeweils in einem Zeitraum von 4 Jahren 40 Stunden mediationsspezifische Fortbildung zu absolvieren.

(3) Für die Erteilung des Zertifikats »Mediator BMWA® / Mediatorin BMWA®« bzw. »Wirtschaftsmediator BMWA® / Wirtschaftsmediatorin BMWA®«
ist die Gebühr von € 250,00 fällig.

2. Weitere Voraussetzungen für die Anerkennung »Mediator BMWA®/ Mediatorin BMWA®« bzw. »Wirtschaftsmediator BMWA®/ Wirtschaftsmediatorin BMWA®«

a) Vollendung des 28. Lebensjahres

b) Abgeschlossenes Studium oder vergleichbare berufliche Qualifikation

c) Mindestens dreijährige Berufserfahrung

3. Ausbildung nicht gemäß BMWA®- Standards

(1) [1]Bei Antragstellenden, deren Ausbildung nicht oder nicht vollständig den BMWA®-Standards in Umfang oder Inhalt entspricht, entscheidet die Anerkennungskommission über die noch zu erfüllenden Voraussetzungen und deren Nachweise. [2]Sie kann die Prüfung an zwei Prüfende mit der entsprechenden Qualifikation delegieren. [3] Die Prüfung hat sich insbesondere hinsichtlich der Nachweise nach (2) an dem hohen Qualitätsanspruch der Ausbildungsinstitute BMWA® zu orientieren; eine Bindung des Verbands an werbliche Aussagen von Ausbildungsanbietern besteht nicht.

(2) Die Ausbildung umfasst nicht weniger als 220 Stunden à 60 min = 293 AE). Darin enthalten sind:

a) 20 Stunden in angeleiteter Gruppen- und/oder Einzelsupervision (davon 3 Einheiten Einzelsupervision = 26 AE)

b) 30 Stunden angeleiteter Selbsterfahrung/Selbstreflexion (= 40 AE)

(3) Zusätzlich sind zu absolvieren:

Mindestens 20 Stunden Intervision in Peergroups à 60 Min.

(4) Das Verfassen der Abschlussarbeit einschließlich der Vorbereitung zählt bei der Berechnung der Ausbildungsstunden nicht mit und ist mit 50 AE anzusetzen.

(5) Ferner sind vorzuweisen:

a) [1]Vollständige Dokumentation von 5 echten Mediationsfällen, davon mindestens 4 aus dem Bereich Wirtschaft und Arbeitswelt. [2]Wirtschaft bedeutet in diesem Zusammenhang auch Institutionen, Behörden, Organisationen, o. ä. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von 2.7, inklusive der Vorlage von Supervisionsbescheinigungen.

b) Eine Abschlussarbeit ist vorzulegen. Sollte im Rahmen der Ausbildung keine Abschlussarbeit gefordert gewesen sein, ist eine solche – entsprechend den Vorgaben bei BMWA-Instituten gem. 2.6 – zu verfassen.

c) Bei modularen Ausbildungen, die sowohl den gleichen Umfang wie auch die gleichen Inhalte der BMWA®-Regel-Ausbildungsstandards umfassen müssen, sind ersatzweise für die Arbeit in Peergroups noch 30 Stunden Supervision zusätzlich zu den geforderten Stunden für Supervision nachzuweisen.

d) [1]Bei nicht wirtschaftsorientierten, aber qualifizierten Ausbildungen sind neben dem Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung noch zusätzlich 60 Ausbildungsstunden im Bereich Wirtschaft nachzuweisen. [2]Von der BAFM anerkannte Mediator*innen erfüllen dieses Kriterium der qualifizierten Ausbildung.

e) Liegt der Abschluss der Ausbildung zum Zeitpunkt der Zertifizierung länger als 4 Jahre zurück, sind Fortbildungsnachweise vorzulegen: jeweils für einen Zeitraum von 4 Jahren nach Abschluss des Ausbildungslehrgangs müssen 40 Stunden mediationsspezifische Fortbildung nachgewiesen werden.

f) In Ausnahmefällen können die fehlenden Bestandteile durch Praxiserfahrungen schwerpunktmäßig in Wirtschaftsmediation nachgewiesen werden.

(6) Die Prüfung findet nur auf der Grundlage eines gestellten, vollständigen Antrags statt. Vorabauskünfte werden nicht erteilt.

3.2 Anerkennung als »Lehrtrainer BMWA® / Lehrtrainerin BMWA®«

(1) Zur Einleitung des Anerkennungsverfahrens ist neben der Mitgliedschaft im BMWA® und der Zahlung aller fälligen Beiträge ein Antrag an die Geschäftsstelle, wie in 3.1 beschrieben, erforderlich.

(2) Diesem Antrag sind die nach den Anerkennungskriterien erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(1) Die Zertifizierungsstelle prüft nach folgenden Kriterien, ob der*die Antragstellende die Voraussetzungen zur Führung der Bezeichnung »Lehrtrainer BMWA® / Lehrtrainerin BMWA®« erfüllt.

1. Voraussetzungen für »Lehrtrainer BMWA® / Lehrtrainerin BMWA®«

a) Anerkennung als »Mediator BMWA® / Mediatorin BMWA®« bzw. »Wirtschaftsmediator BMWA® / Wirtschaftsmediatorin BMWA®«

b) Vollendung des 30. Lebensjahres

c) Mindestens fünfjährige Berufserfahrung

d) Mindestens dreijährige Praxis als Mediator*in

e) Nachweis und Dokumentation von als Einzeltrainer*in durchgeführten Mediationsschulungen von mindestens 10 Tagen

f) Vollständige Begleitung eines Ausbildungslehrganges bei einem vom BMWA® anerkannten Ausbildungsinstitut als Co-Trainer*in

g) Erfolgreicher Abschluss einer BMWA®-anerkannten Lehrtrainer*innen-Ausbildung, sofern eine solche existiert.

3.3 Anerkennungsverfahren für »Ausbildungsinstitute BMWA®«

(1) [1]Zur Einleitung des Anerkennungsverfahrens ist neben der Mitgliedschaft im BMWA® und der Zahlung aller fälligen Beiträge ein Antrag an die Geschäftsstelle erforderlich. [2]Diesem Antrag sind die nach den Anerkennungskriterien erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) [1]Alle Unterlagen sind als pdf-Datei oder in adäquater Form einzureichen.

(3) [1]Der Antrag hat die Erklärung der Bereitschaft zu enthalten, in der Anerkennungskommission »Ausbildungsinstitute BMWA®« mitzuarbeiten sowie Falldokumentationen gemäß Ziffer 2.4.2 zu prüfen. [2]Vorhandene aktuelle BMWA®-Formulare und/oder darauf basierende Darstellungen sind zu verwenden.

(4) [1]Die Anerkennungskommission der Institute prüft nach folgenden Kriterien, ob der*die Antragstellende die Voraussetzungen zur Führung der Bezeichnung »Ausbildungsinstitut BMWA®« erfüllt.

1. Grundlagen

Die »Ausbildungsinstitute BMWA®« führen eine Ausbildung nach den Vorgaben des Abschnitts 2 durch.

2. Organisatorische Rahmenbedingungen

(1) Die »Ausbildungsinstitute BMWA®« bilden auf der Grundlage eines Curriculums aus, das die Inhalte, Schwerpunkte und Methoden der Ausbildung bestimmt.

(2) [1]Die Ausbildung wird inhaltlich von einer dafür qualifizierten Leitung verantwortet. [2]Dies ist ein*e BMWA®-Lehrtrainer*in mit mindestens 3 Jahren Erfahrung als Lehrtrainer*in.

(3) Ausbildungsteams werden unter Berücksichtigung des interdisziplinären Charakters der Mediationstätigkeit zusammengestellt.

(4) Die sachlichen, konzeptionellen, personellen und organisatorischen Strukturen der Ausbildung gewährleisten einen erfolgreichen Abschluss.

3. Voraussetzungen für »Ausbildungsinstitute BMWA®«

(1) Ausbildungsinstitut im Sinne dieser Standards kann grundsätzlich eine Einzelperson, ein nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches rechtsfähiger Träger (z.B. ein Verein oder eine GmbH) sowie eine öffentlich-rechtliche Institution sein (z.B. Universität)

(2) [1]Die Organisation der Ausbildung kann in der Weise erfolgen, dass die organisatorische Durchführung und inhaltliche Konzeption von gesonderten Trägern durchgeführt werden (Kooperationsmodell). [2]Die Möglichkeit einer Ausbildung aus einer Hand bleibt unberührt (Singularmodell).

(3) [1]Ausbildungsinstitute werden von einer Institutsleitung geführt. [2]Im Singularmodell muss die Einzelperson BMWA®-Lehrtrainer*in sein. [3]Im Kooperationsmodell muss ein*e BMWA®-Lehrtrainer*in ausschlaggebenden Einfluss auf Curriculum und Inhalte der Ausbildung, die Lehrmaterialien, die Auswahl der Lehrtrainer*innen und die Durchführung des abschließenden Testings einschließlich der Ausstellung der für die Antragstellung nach Ziffer 3.1 geeigneten Abschlussbescheinigung haben. [4]Er*sie ist Institutsleitung im Sinne dieser Bestimmungen.

(4) [1]Als »Ausbildungsinstitut BMWA®« ist im Kooperationsmodell die Trägerorganisation anzuerkennen, die auf die Zertifizierung in ihrer Außendarstellung hinzuweisen hat. [2]Unabhängig vom Ausbildungsmodell ist die Qualifizierungswirkung jeder Anerkennung auf den Lehrgang beschränkt, der Gegenstand der Antragstellung war.

(5) [1]Bei Antragstellung ist ein Curriculum über Inhalte, Schwerpunkte und Methoden der Ausbildung vorzulegen, aus dem eine diesen Standards entsprechende Ausbildung hervorgeht. [2]Geeignete Nachweise über die organisatorischen und personellen Voraussetzungen der Ausbildung sind beizubringen. [3]Vorhandene aktuelle BMWA®-Formulare und/oder darauf basierende Darstellungen sind zu verwenden. [4]Bei Ausbildung im Kooperationsmodell ist insbesondere der o.g. ausschlaggebende Einfluss der Institutsleitung nachzuweisen.

(6) [1]Die Ausbildung muss es vorsehen, dass im Regelfall vier Trainer*innen im Laufe der Gesamtdauer der Ausbildung aktiv sind, um die interdisziplinäre Vielfalt zu gewährleisten. [2]Dabei ist die ständige Begleitung durch die Institutsleitung vorzusehen. [3]Die weiteren Trainer*innen sollen »Lehrtrainer BMWA® / Lehrtrainerin BMWA®« sein. [4]Jedenfalls müssen sie nach dem Gesamtbild ihrer Qualifikation im Wesentlichen die Anforderungen an »Lehrtrainer BMWA® / Lehrtrainerin BMWA®« erfüllen.

(7) [1]Anzustreben ist eine Beteiligung von fünf oder mehr Trainer*innen. [2]Bei entsprechender Qualifikation ist eine Gesamtanzahl von drei »Lehrtrainern BMWA / Lehrtrainerinnen BMWA® « ausnahmsweise ausreichend.

3.4 Führung der Bezeichnungen

[1]Die Führung der Bezeichnungen »Mediator BMWA® / Mediatorin BMWA®« bzw. »Wirtschaftsmediator BMWA® / Wirtschaftsmediatorin BMWA®«, »Lehrtrainer BMWA® / Lehrtrainerin BMWA®« und »Ausbildungsinstitut BMWA®« ist an die Mitgliedschaft im BMWA® gebunden und erlischt mit deren Beendigung. [2]Wird die Bezeichnung trotz Erlöschens der Berechtigung weitergeführt, kann der Verband Unterlassung verlangen.

4 Anerkennungskommissionen des BMWA®

[1]Die Berechtigungen zur Führung der Bezeichnungen »Mediator BMWA® / Mediatorin BMWA®« bzw. »Wirtschaftsmediator BMWA® / Wirtschaftsmediatorin BMWA®«, »Lehrtrainer BMWA® / Lehrtrainerin BMWA®« und »Ausbildungsinstitut BMWA®« werden nach Maßgabe dieser Standards von dafür eingesetzten Anerkennungskommissionen bzw. der Zertifizierungsstelle geprüft und durch die Vorstandschaft verliehen. [2]Die Verleihung kann delegiert werden.

4.1 Zusammensetzung, Geschäftstätigkeit, Amtsdauer

(1) [1]Die Anerkennungskommissionen »Mediator BMWA® / Mediatorin BMWA®« und »Wirtschaftsmediator BMWA® / Wirtschaftsmediatorin BMWA®«, »Lehrtrainer BMWA® / Lehrtrainerin BMWA®« setzen sich jeweils aus einer Anzahl von mind. 5 und max. 12 Mitgliedern zusammen, die selbst die jeweiligen Anerkennungskriterien erfüllen. [2]Die Anerkennungskommission »Ausbildungsinstitut BMWA®« setzt sich aus einer Anzahl von mind. 3 und max. 5 Institutsleitungen zusammen.

(2) [1]Die Kommissionsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. [2]Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder alterniert mit der Wahlperiode der Vorstandschaft. [3]Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

(3) Die Kommissionen jeder Abteilung sollen sich eine einheitliche Geschäftsordnung geben, die einschließlich ihrer Änderungen der Zustimmung des Vorstands bedürfen.

(4) [1]Die Anerkennungskommission für die »Ausbildungsinstitute BMWA®« fungiert gleichzeitig als Ausbildungskommission. [2]Diese wacht über die Qualität der Ausbildungen und unterbreitet der Vorstandschaft zu gegebener Zeit Vorschläge zur Fortschreibung der Qualitätsstandards, die in die Mitgliederversammlung einzubringen sind.

4.2 Tätigkeit der Prüfungsteams

(1) [1]Jeder außerhalb von Ziffer 3.1.3 gestellte Antrag auf Anerkennung als »Mediator BMWA® / Mediatorin BMWA®« bzw. »Wirtschaftsmediator BMWA® / Wirtschaftsmediatorin BMWA®« sowie jeder Antrag auf Anerkennung als »Lehrtrainer BMWA® / Lehrtrainerin BMWA®«, der darauf basiert, wird von zwei Kommissionsmitgliedern bearbeitet, die durch die Geschäftsverteilung der jeweiligen Kommission bestimmt werden. [2]Die als Institutsleitung tätigen Ausbildenden und ständigen Begleitenden eines Lehrgangs wirken an der Anerkennung ihrer Teilnehmenden nicht mit (Befangenheitsregelung).

(2) [1]Die Unterlagen sind bei Antragstellung vollständig einzureichen; bei unvollständigen Anträgen soll die Vervollständigung verlangt werden. [2]Existierende Formulare (z. B. für Mediations-Dokumentationen) sind zu verwenden. [3]Anträge, die trotz angemessener Fristsetzung (in der Regel 3 Wochen) nicht vervollständigt sind, können zurückgewiesen werden. [4]Eingezahlte Gebühren werden bei Zurückweisung nicht erstattet.

(3) [1]Ein Kommissionsmitglied hat die Funktion der Berichterstattung und Hauptprüfung, das weitere Mitglied hat Kontrollfunktion. [2]Für die Anerkennung und deren Versagung genügt das übereinstimmende Votum dieser beiden Kommissionsmitglieder.

(4)[1]Das Prüfungsteam teilt das Ergebnis seiner Prüfung in einem Bericht der Zertifizierungsstelle mit, die die Anerkennungen gegenüber dem*der Antragstellenden ausspricht bzw. versagt. [2]Im Falle der beabsichtigten Versagung ist der*die Antragstellende zuvor davon zu unterrichten und ggf. anzuhören. [3]Können die beiden Prüfenden keine Einigkeit erzielen, bestimmt die Zertifizierungsstelle ein weiteres Kommissionsmitglied als Mitprüfer*in. [4]Die Entscheidung ergeht dann mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Mitglieder der Prüfungsteams erhalten die von Mitgliederversammlung festgelegte Aufwandsentschädigung.

(6) [1]Das Prüfungsteam für die »Ausbildungsinstitute BMWA®« ist mit drei Institutsleitenden zu besetzen. [2]Für die Anerkennung eines antragstellenden Instituts ist deren Einstimmigkeit erforderlich. [3]Wird keine Einstimmigkeit erzielt, entscheidet die Gesamt-Kommission mit einfacher Mehrheit.

5 Verleihung von Ehrentiteln

[1]Der Verband verleiht auch außerhalb der Verfahren gemäß Abschnitten 3 und 4 die Berechtigung, die folgenden Bezeichnungen zu führen. [2]Die Führung der „ehrenhalber“ verliehenen Titel ist nicht von einer Verbandsmitgliedschaft abhängig.

5.1 »Mediator BMWA® / Mediatorin BMWA®« und »Wirtschaftsmediator BMWA® / Wirtschaftsmediatorin BMWA®«

(1) Die Mitgliederversammlung kann einzelnen, renommierten Mediator*innen-Persönlichkeiten mit deren Einverständnis die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung »Mediator BMWA® / Mediatorin BMWA® ehrenhalber« bzw. »Wirtschaftsmediator BMWA® / Wirtschaftsmediatorin BMWA® ehrenhalber« verleihen.

(2) Der Vorstand kann in geeigneten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Anerkennungskommission für Mediator*innen, die mit 2/3 Mehrheit entscheidet, einzelnen Mediator*innen mit deren Einverständnis die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung »Mediator BMWA® / Mediatorin BMWA®« bzw. »Wirtschaftsmediator BMWA®/ Wirtschaftsmediatorin BMWA®« verleihen.

5.2 »Lehrtrainer BMWA®/ Lehrtrainerin BMWA®«

(1) Die Mitgliederversammlung kann einzelnen, renommierten Ausbildungs-Persönlichkeiten mit deren Einverständnis die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung »Lehrtrainer BMWA® / Lehrtrainerin BMWA® ehrenhalber« verleihen.

(2) Der Vorstand kann in geeigneten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Anerkennungskommission für Lehrtrainer*innen, die mit 2/3 Mehrheit entscheidet, einzelnen Mediator*innen mit deren Einverständnis die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung »Lehrtrainer BMWA® / Lehrtrainerin BMWA® ehrenhalber« verleihen.

6 Qualitätssicherung

Alle ordentlichen »Mediatoren BMWA® / Mediatorinnen BMWA®« bzw. »Wirtschaftsmediatoren BMWA® / Wirtschaftsmediatorinnen BMWA®« und »Lehrtrainer BMWA® / Lehrtrainerinnen BMWA®« sind zur laufenden Weiterbildung verpflichtet.

6.1 Weiterbildungsnachweise der »Mediatoren BMWA® / Mediatorinnen BMWA®« und »Lehrtrainer BMWA® / Lehrtrainerinnen BMWA®«

(1) [1]Hierzu sind im Zeitraum von jeweils 4 Jahren ohne Aufforderung mindestens 40 Zeitstunden nachzuweisen. [2]Werden die Unterlagen erst nach Ablauf der Frist für den Zertifizierungserhalt bzw. einer von der Zertifizierungsstelle gesetzten Frist eingereicht, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100 € fällig. [3]Erst nach Eingang der Gebühr wird die Bearbeitung fortgesetzt.

(2) Anerkannt werden hierbei:
[1]Fort- und Weiterbildungen in Form von Teilnahmen an: Ausbildungen, Seminaren, Workshops, Kongressen, Vorträgen o.ä. im Bereich Mediation / Konfliktmanagement. [2]Der Bezug zur Mediation soll sich aus dem Fortbildungsdokument ergeben. [3]Ist der Bezug nicht direkt ersichtlich, so ist dies vom/von der Antragsteller*in entsprechend zu begründen.

(3) Darüber hinaus werden anerkannt
[1]Supervisionen in Form von Einzelsupervision, Gruppensupervision, Peersupervision, Intervision (Themen und/oder zukunftsorientierte Zielvereinbarung sollen aufgelistet werden) jeweils mit qualifizierten Mediator*innen oder Supervisor*innen sind bis max. 10 Zeitstunden anrechenbar. [2]Die Arbeit in BMWA Regional- und Fachgruppen wird insgesamt mit max. 10 Zeitstunden anerkannt. [3]Dies ist über die Geschäftsstelle zu bestätigen. [4]Veranstaltungen zur Erweiterung der Kommunikationskompetenz und zur persönlichen Weiterqualifizierung, die in der Mediation zum Tragen kommen können, werden bis max. 20 Zeitstunden anerkannt. [5]Für diese Veranstaltungen sind die Bezüge zur Mediation zusammen mit der Einreichung des Nachweises angemessen zu begründen. [6]Bei ausreichendem inhaltlichen Bezug zur Mediation kann die Mitübersendung der Veranstaltungsbeschreibung - z.B. als pdf-Datei - genügen; die bloße Bezugnahme auf nicht mitübersandte Dokumente oder Dateien ist unzulässig. [7]Eigene Lehr- oder Trainertätigkeit zählt nicht als Fortbildung.

(4) [1]In allen Zweifelsfällen der Absätze (2) und (3) entscheidet die Anerkennungskommission »Mediator BMWA® / Mediatorin BMWA®« nach Anhörung des Mitglieds mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder. [2]Die Entscheidung kann im Umlaufverfahren und ohne Bindung an besondere Formalien erfolgen. [3]Auf Antrag des*der Prüfenden legt die Vorstandschaft die weiteren Einzelheiten des Verfahrens fest; insoweit sind u.a. auch Schlusstermine zur Äußerung zulässig.

(5) Zur Erleichterung der Prüfung sollen für sämtliche Veranstaltungen die auf der Homepage des Verbands abrufbaren Formblätter verwendet werden.

6.2 Kriterien für »Mediatoren BMWA® / Mediatorinnen BMWA®« und »Lehrtrainer BMWA® / Lehrtrainerinnen BMWA®«

(1) [1]Alle »Mediatoren BMWA® / Mediatorinnen BMWA®« bzw. »Wirtschaftsmediatoren BMWA® / Wirtschaftsmediatorinnen BMWA®« und »Lehrtrainer BMWA® / Lehrtrainerinnen BMWA®« informieren den Verband bzw. eine von der Vorstandschaft eingerichtete Zertifizierungsstelle über ihre Weiterbildungen. [2]Die in Ziffer 6.1 bestimmte Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Anerkennung ausgesprochen wurde.

(2) [1]Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, erlischt die Anerkennung. [2]Sie lebt wieder auf, falls die Nachweise nachträglich binnen 6 Monaten eingereicht werden und die Bearbeitungsgebühr von 100 € gezahlt wird. [3]Die Anerkennung erlischt auch, wenn

ein*e »Mediator BMWA®/ Mediatorin BMWA®« bzw. »Wirtschaftsmediator BMWA® / Wirtschaftsmediatorin BMWA®« oder »Lehrtrainer BMWA® / Lehrtrainerin BMWA®« grob gegen ethische Prinzipien der Mediation und/oder des BMWA® oder gegen fachliche Standards verstößt oder aufgrund seines*ihres Verhaltens das Ansehen der Mediation, des BMWA® und/oder seiner Mitglieder in Verruf bringt.

6.3 Kriterien für die »Ausbildungsinstitute BMWA®«

(1) [1]Alle »Ausbildungsinstitute BMWA®« informieren die Vorstandschaft des BMWA® ohne Aufforderung jährlich schriftlich über ihre Ausbildungsaktivitäten. [2]Die Vorstandschaft und die Kommission der Ausbildungsinstitute legen möglichst einvernehmlich die Einzelheiten von Inhalt und Umfang des Berichts fest; insbesondere hinsichtlich eines Berichts über die Anzahl der Teilnehmenden und Absolvent*innen der angebotenen Ausbildungen. [3]In der Verarbeitung und Verwendung der hiernach erhobenen Daten sind die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes ebenso zu berücksichtigen wie die berechtigten Belange der Ausbildungsinstitute. [4]Sollte eine konsensuale Entscheidung nicht zustande kommen, wird mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder aus Vorstandschaft und Ausbildungskommission entschieden.

(2) [1]Beim Ausscheiden der Institutsleitung ist dem Vorstand des BMWA® unverzüglich eine Person zur Nachfolge schriftlich zu benennen, die den Anerkennungskriterien entsprechen muss. [2]Vorhandene aktuelle BMWA®-Formulare und/oder darauf basierende Darstellungen sind zu verwenden.

(3) [1]Werden die vorgenannten Verpflichtungen nicht erfüllt, erlischt die Anerkennung durch Beschluss der Gesamt-Kommission »Ausbildungsinstitute BMWA®«. [2]Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. [3]Das Institut ist vor Beschlussfassung anzuhören. [4]Der Beschluss wirkt grundsätzlich für die Zukunft. [5]Er kann aus wichtigen, von der Kommission im Beschluss zu benennenden Gründen, mit Wirkung für die Vergangenheit gefasst werden.

(4) Bietet ein Institut vorübergehend oder dauerhaft keine Mediationsausbildungen an, bleibt der Status als BMWA® Ausbildungsinstitut erhalten.

(5) [1]Liegt der Wirkungszeitpunkt einer Aberkennung vor dem Ausbildungsabschluss eines*einer Lehrgangsteilnehmenden, ist für diese*n eine Zertifizierung nach Ziffer 3.1.1 ausgeschlossen. [2]Eine bereits ausgesprochene Zertifizierung wird wirkungslos. [3]Die mögliche Zertifizierung nach Ziffer 3.1.3 bleibt unberührt.

7 Konflikte

Bei Konflikten im Rahmen von An- und Aberkennungen versuchen die Beteiligten im Sinne des Selbstverständnisses der Mediation diese im Dialog und ggf. im Rahmen einer Mediation zu klären.